

Vorsorgevollmacht & Co. – nie zu früh, aber oft zu spät.

Behalten Sie den Überblick
bei der Vorsorge für Notfälle.



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie diese Broschüre lesen, tun Sie intuitiv bereits das Richtige – Sie kümmern sich um die Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen. Mit einer umfassenden Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt. Außerdem wurde durch die Reform ein Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner in Gesundheitsangelegenheiten sowie ein Einsichtsrecht für Ärztinnen und Ärzte in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingeführt.

Die **Bundesnotarkammer** möchte Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die Möglichkeiten für die Regelung Ihrer Vorsorgeangelegenheiten verschaffen.

Ein Unfall, eine Krankheit oder andere häufig überraschend eintretende Schicksalsschläge können dazu führen, dass Sie plötzlich nicht mehr in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen. Nutzen Sie daher Ihr Selbstbestimmungsrecht und entscheiden Sie aus eigenem Willen jetzt, wer für Sie im Notfall handeln darf.

Gibt es z.B. einen Menschen, dem Sie uneingeschränkt vertrauen, dann statuen Sie diesen durch eine **Vorsorgevollmacht** mit den not-

wendigen Befugnissen aus. Für den Fall der Anordnung einer Betreuung, können Sie mit einer **Betreuungsverfügung** dem Betreuungsgericht bestimmte Personen als Betreuer vorschlagen. Kommt das gesetzliche **Ehegattennotvertretungsrecht** für Sie nicht in Frage, z.B. weil es lediglich für den Bereich der Gesundheitsvorsorge gilt und auf sechs Monate befristet ist, können Sie dem Notvertretungsrecht **widersprechen**. Möchten Sie Ihre Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit festhalten, können Sie eine **Patientenverfügung** errichten. Die Regelung dieser vier Vorsorgeangelegenheiten kann einzeln oder gemeinsam erfolgen. Insbesondere eine Kombination von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist sinnvoll.

Haben Sie Ihre persönliche Entscheidung getroffen, dann sollten sie diese **dokumentieren**. Nur so kann sie im Notfall beachtet werden. Durch eine Registrierung Ihrer Vorsorgeverfügung/-en im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)**, können Betreuungsgerichte oder behandelnde Ärztinnen und Ärzte im Notfall zügig in Erfahrung bringen, was Sie festgelegt haben.

Vorsorgen – Wann und warum?

Für Vorsorge ist es nie zu früh, aber oft zu spät. Sichern Sie sich und Ihre Angehörigen rechtzeitig für die Zukunft ab mit einer Vorsorgevollmacht sowie einer Patientenverfügung!

Ein schwerer Unfall oder eine schwere Erkrankung kommen fast immer unerwartet. Mit hohem Alter steigt zwar die Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden Erkrankungen, doch auch jungen Menschen kann plötzlich etwas zustoßen. Die Folgen für Sie sowie für Ihre Angehörigen und Freunde sind oft schwerwiegend.



Die rechtliche Betreuung und das Notvertretungsrecht für Ehegatten decken die persönlichen Bedürfnisse der Betroffenen meistens nicht adäquat ab. Treffen Sie daher bereits jetzt individuelle Vorsorge und bereiten Sie die Grundlagen dafür, dass Ihr Wille im Ernstfall beachtet wird. Das entlastet später vor allem auch Ihre Angehörigen.



Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht wählen Sie selbstbestimmt die Vertrauensperson aus, die im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie handeln darf.

Durch eine Bevollmächtigung erteilen Sie einer oder mehreren Vertrauenspersonen die Befugnis, in den von Ihnen benannten Angelegenheiten für Sie tätig zu werden.

Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Typischerweise erfolgt eine sehr weitgehende Bevollmächtigung, damit Ihre Vertrauensperson bei Bedarf alle denkbaren Angelegenheiten für Sie erledigen kann. Die Vorsorgevollmacht umfasst klassischerweise zwei Bereiche, die aber auch voneinander getrennt werden können: Ihre **Gesundheitsangelegenheiten** sowie Ihre **Vermögensangelegenheiten**. Sie können für beide Bereiche auch unterschiedliche Personen als Bevollmächtigte benennen.

Eine Bevollmächtigung ist ein „**Vertrauensvorschluss**“. Erteilen Sie daher eine Vorsorgevollmacht nur Ihnen nahestehenden Menschen, also solchen, denen Sie „**Leib und Leben**“ oder „**Haus und Hof**“ anvertrauen würden. Denn die bevollmächtigte Person kann für Sie handeln, ohne von einem Gericht noch einmal bestätigt oder kontrolliert zu werden.

Beispiele für **Vermögensangelegenheiten** sind der Abschluss von Verträgen, die Verfügung über Vermögen (z. B. ein Haus oder ein Konto), der Ausspruch von Kündigungen (z. B. bezüglich einer Wohnung), die Beantragung von Sozialleistungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten.

Persönliche Angelegenheiten sind u. a. die Gesundheitsfürsorge, die Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim.

Eine Vorsorgevollmacht ist dabei **nicht in jedem Fall das beste Gestaltungsmittel** – etwa dann, wenn sie zu keinem anderen Menschen ein besonders enges Vertrauensverhältnis haben. In diesem Fall kommt z.B.: eine Betreuungsverfügung in Frage.

Komplexität nicht unterschätzen.

Die Ausgestaltung einer Vorsorgevollmacht ist häufig komplex und vielschichtig. Sie sollte zu Ihnen und Ihrem Leben passen und auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt sein.

Deshalb: Lassen Sie sich von einer **Notarin oder einem Notar** umfassend rechtlich beraten.

So stellen Sie sicher, dass Ihre Entscheidungen im Ernstfall berücksichtigt werden. Notarinnen und Notare klären mit Ihnen den gewünschten Inhalt

der Vorsorgevollmacht und informieren Sie umfassend über die rechtlichen Folgen.

Form der Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmachten sollten zu Nachweiszwecken **mindestens schriftlich** verfasst werden. Ideal ist es, die Vorsorgevollmacht **notariell beurkunden** oder zumindest öffentlich beglaubigen zu lassen.

Das bringt konkrete Vorteile und ist für bestimmte Geschäfte sogar zwingend vorgeschrieben. Sofern die Vorsorgevollmacht – etwa zum Vollzug von **Grundstücksangelegenheiten** – dem Grundbuchamt vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Privatschriftliche Vorsorgevollmachten werden dort nicht anerkannt. Auch Banken verlangen bei privatschriftlichen Vollmachten in der Regel noch eine zusätzliche Bankvollmacht.



Wer den sichersten Weg beschreiten möchte, lässt seine Vorsorgevollmacht beim Notar beurkunden. Dort wird er individuell beraten und kann sich darauf verlassen, dass seine Bevollmächtigten im Falle eines Falles alles wie gewünscht regeln können.

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung vermeiden Sie – anders als bei der Vorsorgevollmacht – nicht die Bestellung eines Betreuers, sondern treffen Vorgaben für die Ausgestaltung der von einem Gericht angeordneten Betreuung.

Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten.

Sie ist für ein Gericht beziehungsweise eine Betreuerin oder einen Betreuer bindend. Eine Ausnahme gilt nur, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche dem Wohl der betreuten Person zuwiderlaufen.

Eine Betreuungsverfügung kann als Notlösung, also etwa dann, wenn der Vorsorgebevollmächtigte selbst nicht zur Verfügung steht, **zusätzlich zu einer Vorsorgevollmacht**, aber auch ohne eine Vorsorgevollmacht errichtet werden. Eine „**isolierte**“ **Betreuungsverfügung** kann sich insbesondere anbieten, wenn Sie weder im Familien- noch im Bekanntenkreis eine Vertrau-

ensperson haben, die für Sie als Ihr Bevollmächtigter in Betracht kommt. Auch können Sie mit einer Betreuungsverfügung erreichen, dass Ihre Vertrauensperson der engmaschigeren Kontrolle durch das Betreuungsgericht unterliegt.

Denn für Betreuerinnen und Betreuer gelten strengere gesetzliche Beschränkungen und eine striktere gerichtliche Überwachung als bei bevollmächtigte Personen. Sie sind unter anderem verpflichtet, dem Betreuungsgericht auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit, insb. die Vermögensverwaltung, zu geben.



Patientenverfügung

Die Patientenverfügung enthält **Wünsche zur medizinischen Behandlung** für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit.

Mit der Patientenverfügung können Sie bereits jetzt festlegen, ob Sie in bestimmte, zukünftig eventuell notwendige, medizinische Behandlungen wie Untersuchungen des Gesundheitszu-

standes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

Die Gestaltung einer Patientenverfügung ist anspruchsvoll: Zu beachten ist insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz. Dieser bezieht sich sowohl auf die Behandlungssituation als auch auf die geäußerten Behandlungswünsche. In der Patientenverfügung muss einerseits hinreichend konkret die zukünftige Situation umrissen sein, auf die sich die Patientenverfügung beziehen soll. Andererseits sind für die bestimmte Situation konkrete und nicht bloß allgemein gehaltene Handlungsanweisungen festzulegen.

Da das individuell sehr verschieden ist, empfiehlt sich in Bezug auf die Patientenverfügung eine Beratung durch Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens.

Bei bereits **bestehenden Vorerkrankungen** können Ihnen ärztliche Beraterinnen und Berater detaillierte Informationen dazu geben, welche medizinischen Maßnahmen im schlimmsten Falle anstehen könnten und wie diese ablaufen würden. Sie legen dann im Vorfeld selbst fest, welche Maßnahmen Sie wünschen und welche nicht.

Im Ernstfall hat die von Ihnen bevollmächtigte Person oder – falls Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben – der vom Gericht eingesetzte Betreuer zu prüfen, ob der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille weiterhin aktuell ist.

Der **sicherste Weg** ist, wenn Sie die so gewonnenen Erkenntnisse in einer notariell errichteten Patientenverfügung niederlegen. Dadurch ist gewährleistet, dass das Schriftstück in der Praxis ohne weitere Prüfungen akzeptiert wird. Es ist zudem **empfehlenswert**, die Errichtung einer Patientenverfügung mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung zu verbinden. Die von Ihnen benannte Vertrauensperson wird Sie und Ihre Lebenssituation im Zweifel kennen und kann daher die Patientenverfügung vermutlich leichter auf ihre Aktualität hin prüfen.

Eine Patientenverfügung ist immer mindestens schriftlich zu errichten und kann jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen werden.

Notvertretungsrecht für Ehepartner – Grenzen und Widerspruch

Viele Menschen glauben, dass ihr Ehegatte sie im Notfall vertreten kann, ohne dass hierfür eine Vorsorgevollmacht notwendig ist.

Lange Zeit war das nicht richtig. Nunmehr hat der Gesetzgeber jedoch ein zeitlich auf sechs Monate befristetes Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner in Gesundheitsangelegenheiten geschaffen.

Auf den ersten Blick ist das zwar beruhigend – auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch oftmals der individuelle Handlungsbedarf, weil das Notvertretungsrecht nur in einem eng begrenzten Bereich weiterhilft und wichtige Vorsorgefragen nicht regelt.

Das Notvertretungsrecht bedeutet also nicht, dass künftig keine Vorsorgevollmachten mehr gebraucht werden oder keine Betreuungen mehr angeordnet werden müssten.





Fünf Gründe, warum Sie es nicht beim Notvertretungsrecht belassen sollten:

Das Notvertretungsrecht...

1. ... gilt nur für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, nicht aber für Kinder und andere Familienangehörige.
2. ... gilt nur für den Gesundheitsbereich, nicht aber für den Vermögensbereich (z. B. beim Kontozugriff, um Anträge gegenüber Behörden, Kranken- und Pflegekassen zu stellen oder Gegenstände zu verkaufen).
3. ... ersetzt keine Patientenverfügung, da Ihr Wille im Hinblick auf konkrete medizinische Behandlungsmaßnahmen (z.B. lebensverlängernde Maßnahmen oder Schmerztherapien) nicht zum Ausdruck kommt.
4. ... gilt nur sechs Monate ab Eintritt des Notfalls.
5. ... gilt in Deutschland und wird im Ausland eventuell nicht anerkannt.

Was, wenn eine Notvertretung durch den Ehepartner nicht gewollt ist?

Leben Sie von Ihrem Ehegatten getrennt, dann greift das Notvertretungsrecht nicht. Allerdings wissen behandelnde Ärztinnen und Ärzte meistens nichts von einer Trennung.

Um sicherzustellen, dass Ihr Ehegatte im Notfall nicht für Sie in Gesundheitsangelegenheiten handeln kann, sollten Sie einen **Widerspruch** gegen das Notvertretungsrecht im **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer eintragen oder eintragen lassen (www.vorsorgeregister.de). Dieses Register können behandelnde Ärztinnen und Ärzte einsehen. Besonders in der kritischen Zeit von der Trennung bis zur Scheidung kann so das erforderliche Maß an Sicherheit erreicht werden.

Aber: Durch einen Widerspruch regeln Sie lediglich im negativen Sinne, dass Sie eine Vertretung durch Ihren Ehegatten nichtwünschen. Sie regeln damit jedoch nicht positiv, wer Sie stattdessen vertreten darf. **Sorgen Sie daher besser mit einer Vorsorgevollmacht vor.** Entscheiden Sie proaktiv, wer für Sie handeln soll und wem Sie vertrauen!

Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Das Zentrale Vorsorgeregister ist die offizielle Registrierungsstelle für Vorsorgeverfügungen in Deutschland. Es wird von der Bundesnotarkammer im staatlichen Auftrag geführt und untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Eine Vorsorgeverfügung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie im Ernstfall gefunden wird. Hierzu ist eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister empfehlenswert. In vielen Fällen können die wichtigsten Informationen zu Ihrer rechtlichen Vorsorge dort für weniger als 20 EUR lebenslang und jederzeit abrufbar gespeichert werden.

Mit Stand zum 1. Januar 2023 sind bereits über 5,6 Mio. Vorsorgeverfügungen im Vorsorgeregister erfasst worden. Das Register ist damit ein wichtiger und weithin anerkannter Bestandteil der privaten Vorsorge in Deutschland.

Den Inhalt des Zentralen Vorsorgeregisters können Betreuungsgerichte deutschlandweit, rund um die Uhr elektronisch einsehen, was ca. 20.000 Mal pro Monat geschieht. Hierzu sind sie vom Gesetzgeber angehalten.

Neben den Betreuungsgerichten haben seit 1. Januar 2023 auch behandelnde Ärztinnen und

Ärzte die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Zentrale Vorsorgeregister.

Betreuungsgerichten sowie Ärztinnen und Ärzten wird dadurch ermöglicht, Vorsorgeverfügungen schnell und unkompliziert aufzufinden und Kontakt zu den benannten Vertrauenspersonen aufzunehmen. So werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden und deren Wünsche – vor allem auch im Hinblick auf medizinische Behandlungen – optimal berücksichtigt.

Wichtig: Eine Speicherung im Register ersetzt nicht die Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung. Die Speicherung hat lediglich informatorischen Charakter.

Eine Registrierung ist online jederzeit, einfach und kostengünstig unter dem folgenden Link möglich: <https://www.vorsorgeregister.de/privatpersonen/registrierung>. Die günstigste Registrierung kostet lediglich 12,50 EUR. Sollte die Vorsorgeverfügung notariell errichtet werden, kann die Notarin oder der Notar die Registrierung für Sie übernehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.vorsorgeregister.de.

Sie finden dort auch Papierformulare zur Registrierung. Auf Wunsch sendet Ihnen das Zentrale Vorsorgeregister diese auch per Post zu.

Sie wünschen einen Kontakt zum Zentralen Vorsorgeregister? Sie erreichen das Zentrale Vorsorgeregister auf folgende Weise:

Service-Hotline: 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)

E-Mail: info@vorsorgeregister.de



Impressum

Herausgeberin

Bundesnotarkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Bildnachweise

Titel: gradyreese | istockphoto.com

Seite 4 links: fizkes | istockphoto.com

Seite 4 rechts: Nicolas McComber | istockphoto.com

Seite 5: SDI Productions | istockphoto.com

Seite 8: Martin Barraud | Getty Images

Seite 10: BernardaSv | istockphoto.com

Seite 13: SDI Productions | istockphoto.com

Seite 18: PeopleImages | istockphoto.com

